

Die dauernde Neutralität der Schweiz ist obsolet

Von Dr. Thomas Borer

Mitgliederversammlung SwissDiplomats – ZurichNetwork

Zürich, 22.06.2023

Einleitung

Die Neutralität ist bekanntlich ein jahrhundertealtes Instrument der schweizerischen Sicherheits- und Aussenpolitik. Mittlerweile ist sie für einige Schweizer eine nationale Ideologie geworden, ein tabuisiertes Dogma, ja ein «nationaler Mythos von fast religiöser Weihe» (Edgar Bonjour). Einige wollen sie sogar in der Verfassung als unverzichtbar verankern. Andere wollen sie an moderne Gegebenheiten anpassen. Ich halte sie schlichtweg für obsolet – ja schädlich für die Schweiz. Damit ist die Diskussion eröffnet. Dabei fällt mir auf, wie wenige die völkerrechtlichen Parameter der Neutralität verstehen. Vielmehr scheint ein jeder unter Neutralität etwas anderes zu verstehen. Daher redet man auch gerne und leichtfertig aneinander vorbei.

Historische und völkerrechtliche Grundlagen der Neutralität

Wer über Neutralität diskutiert, sollte die **völkerrechtlichen Grundlagen** der Neutralität kennen. Neutralität ist ein vielschichtiges Konzept des Völkerrechts und der Politik, das unter den besonderen Machtkonstellationen des 18. und 19. Jahrhunderts zum Bestandteil der juristischen und politischen Ordnung geworden ist. Die **"Nichteinmischung in fremde Händel"** war seit dem 16. Jahrhundert für die Eidgenossenschaft die zweckmässige sicherheits- und aussenpolitische Haltung, um zwischen den sich bekämpfenden europäischen Grossmächten als eigenständiger Staat überleben zu können. Zugleich bildete sie eine innenpolitische Notwendigkeit in einem von vielfachen Interessen- und Glaubensgegensätzen zwischen den einzelnen Gliedern geprägten Staatenbund.

Die sich aus dieser Haltung nach und nach entwickelnde **dauernde** Neutralität wurde 1815 von den damaligen Grossmächten anerkannt. Diese erklärten, dass die "Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz und ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluss in dem wahren Interesse der Politik ganz Europas liegen" (*Acte portant reconnaissance et garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire du 20 novembre 1815*). In der Folge trug die dauernde Neutralität neben anderen Elementen dazu bei, dass das Staatsschiff Schweiz den oft hohen und rauen Wellengang des 19. und 20. Jahrhunderts und vor allem die Stürme der zwei Weltkriege überstehen konnte.

Die Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen kriegführenden und neutralen Staaten im Krieg sind durch das **Neutralitätsrecht** geregelt. Es hat sich im 19. Jahrhundert gewohnheitsrechtlich entwickelt und wurde an der zweiten Haager Friedenskonferenz in zwei Abkommen vom 18. Oktober 1907 teilweise kodifiziert nämlich im:

- V. Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs (SR 0.515.21) sowie im ·
- XIII. Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten neutraler Mächte im Falle eines Seekriegs (SR 0.515.22)4 .

Dieses Neutralitätsrecht räumt dem Neutralen eine Reihe von **Rechten** ein:

- So ist den Kriegführenden jeder Angriff auf das neutrale Staatsgebiet verboten.
- Sie dürfen keine Truppen, Munitions- oder Verpflegungstransporte durch das Gebiet einer neutralen Macht führen.
- Ferner steht dem Neutralen das Recht auf freien Wirtschaftsverkehr und auf unbehinderten privaten Handel zu Land und zur See mit allen Staaten, auch den kriegführenden zu.

Auf der anderen Seite auferlegt das Neutralitätsrecht dem Neutralen auch **Pflichten**:

- So darf er selbst nicht direkt an Kriegen teilnehmen und kriegführenden Staaten weder mit Streitkräften noch Waffen beistehen.
- Er darf den Kriegführenden sein Staatsgebiet zu keinerlei militärischen Zwecken zur Verfügung stellen, weder als Operationsbasis noch zum Durchmarsch oder heute zum Überfliegen.
- Ihm obliegt die Pflicht mittels einer ausreichend bewaffneten Armee die Unverletzlichkeit seines Territoriums sicherzustellen.
- Er darf nicht an Militärallianzen teilnehmen – im 21. Zeitalter eine schwere sicherheitspolitische Einschränkung.

Darüber hinaus enthält das Neutralitätsrecht keine verpflichtenden Auflagen, welche die Aussenpolitik eines neutralen Staates begrenzen. Es regelt die Stellung des dauernd Neutralen in Friedenszeiten nicht. Insbesondere ist nach traditioneller Praxis und Rechtsanschauung dem Neutralen nicht verwehrt mit militärischen Stellen anderer Staaten gemeinsame Abwehrmassnahmen vorzubereiten.

Das Neutralitätsrecht auferlegt dem dauernd Neutralen auch keine Pflicht zur politischen, ideologischen oder wirtschaftlichen Neutralität. Wenn die Schweiz als dauernd neutraler Staat mehr tut als das Neutralitätsrecht verlangt so handelt sie nicht im Sinne einer Rechtspflicht, sondern aus politischen Erwägungen. Sie führt eine **Neutralitätspolitik**, die ihre Haltung in den Angelegenheiten bestimmt, die nicht durch das Neutralitätsrecht festgelegt werden, auf die aber die Neutralität mittelbar einen Einfluss ausübt. Im Gegensatz zur Einhaltung des Neutralitätsrechts liegt die Art und Weise der Durchführung der Neutralitätspolitik im freien Ermessen des neutralen Staates. Das Neutralitätsrecht räumt der Schweiz ein grosses Mass an Verhaltens- und Handlungsfreiheit ein und bindet sie in ihrer politischen Willensbildung nur in sehr beschränkter Weise. Die Neutralität ist nicht ein alles aussenpolitisches Handeln bestimmendes Institut. Vielmehr ist sie ein völkerrechtlicher Status mit einem engen Grundgehalt, der breiten Raum für eine den jeweiligen Notwendigkeiten entsprechende Aussenpolitik lässt und der in der Praxis immer wieder im Lichte von Veränderungen der internationalen Politik fortentwickelt werden muss.

Unverbrüchlicher Grundgedanke der Neutralität ist die **militärische Nichtteilnahme** eines Staates an einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen anderen Staaten.

Fragwürdigkeit des Neutralitätsrechts

Das Neutralitätsrecht wurde seit 1907 nie mehr erneuert. Wir Schweizer berufen uns aber immer wieder auf dieses Neutralitätsrecht und vergessen,

- dass es an Profil und Wirkungskraft verloren hat,
- dass es in vielerlei Hinsicht lückenhaft und den heutigen Gegebenheiten nicht mehr angepasst ist.

Mehrere Ursachen sind dafür verantwortlich:

- Gemäss Völkerrecht, wie es bis zum Ersten Weltkrieg in Geltung stand, hatte im Falle eines Krieges jeder Staat nur die Wahl, als kriegführende Partei am Konflikt teilzunehmen oder neutral zu bleiben und sich ans Neutralitätsrecht zu halten. Ein dritter Weg stand ihm nicht offen.
- Seit dem Ersten Weltkrieg ist die Neutralität im Krieg anderer Staaten lediglich eine unter mehreren Verhaltensweisen geworden, die nur noch selten von einer Regierung gewählt wird. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass die dem Neutralitätsrecht zugrundeliegende Sicht des Krieges als eines normalen, durchaus legitimen Mittels zur Durchsetzung der eigenen Politik oder zur Streitaustragung wegen der Evolution des Friedensvölkerrechts unhaltbar wurde.
- Durch den Völkerbunds- und den Briand-Kelloggakt, später durch die Charta der Vereinte Nationen wurde die Anwendung von Gewalt zwischen Staaten ausser im Falle der Selbstverteidigung verboten. Zugleich wurde das Recht der Staaten anerkannt, einem Land, welches Opfer einer Aggression geworden ist, Hilfe zu leisten. Damit wurde in einem Krieg zwischen anderen Staaten jede Haltung von voller Kriegsteilnahme bis Neutralität möglich. Die Neutralität war nicht mehr die einzig mögliche Alternative zur Kriegsteilnahme, sondern bloss eine unter mehreren Optionen.
- Im Weiteren hat das Neutralitätsrecht an Bedeutung verloren, weil es den Bedürfnissen der heutigen Völkergemeinschaft nur mehr ungenügend entspricht. Infolge seiner Ausrichtung auf das klassische Bild europäischer Kriege des 19. Jahrhunderts, d. h. offener, begrenzter, mit konventionellen Waffen geführter Kampfhandlungen unter weitestgehender Ausklammerung der wirtschaftlichen und ideologischen Kriegsführung, ist es in vielerlei Hinsicht überholt. Es enthält keine explizite Regelung für den Luftkrieg. Es trägt dem Umstand kaum Rechnung, dass der moderne Krieg eine Totalisierung erfahren und die wirtschaftliche Kriegsführung zu einem entscheidenden Faktor geworden ist. So wurde z.B. im scharfen Handelskrieg während des Ersten und Zweiten Weltkriegs von den Kriegführenden das im Neutralitätsrecht niedergelegte Recht auf freien Wirtschaftsverkehr der Neutralen wenig beachtet und die Schweiz musste wegen

der Zwangslage in handelspolitischer Hinsicht mannigfache Konzessionen eingehen.

- Das Neutralitätsrecht nimmt auch keine Rücksicht auf Zwangsmassnahmen, die eine auf dem kollektiven Sicherheitssystem beruhende Staatengemeinschaft, z.B. die Vereinten Nationen, gegen einen Rechtsbrecher durchführen. Des weiteren ist es ausschliesslich auf zwischenstaatliche Kriege zugeschnitten. An der grossen Mehrheit der bewaffneten Konflikte seit 1945, insbesondere den Befreiungs- und Bürgerkriegen, waren aber nichtstaatliche Parteien beteiligt, so dass das Neutralitätsrecht keine Hilfe bot.
- Das Neutralitätsrecht gibt im weiteren keine Antworten auf neuere Formen und Akteure von Gewalt, wie z.B. indirekte Kriegführung, Subversion, wirtschaftliche und politische Erpressung, Terrorismus.

Neutralität als Mittel der Aussen- und Sicherheitspolitik

Werfen wir einen Blick auf die Frage, ob die Neutralität ein verfassungsrechtliches Ziel unserer Aussenpolitik ist – wie das die SVP Initiative nun vorsehen will - oder nur ein Mittel. Historisch und verfassungsrechtlich war die Neutralität nie ein Ziel unseres Staatswesens an sich, sondern eines unter mehreren Mitteln zur Verwirklichung der eigentlichen zentralen Ziele, nämlich insbesondere der Aufrechterhaltung einer möglichst grossen staatlichen Unabhängigkeit. Daher ist die Neutralität auch bewusst nicht im Zweckartikel der Schweizerischen Bundesverfassung verankert. Sie erscheint nur unter den Kompetenzen der Bundesversammlung (Art. 85 Ziff. 6 BV) und des Bundesrates (Art. 102 Ziff. 9 BV) in der Verfassung; beide Organe werden mit der "Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz" beauftragt.

In diesem Sinne dachte schon 1847 die Eidgenössische Tagsatzung, die damalige Versammlung der Bevollmächtigten der eidgenössischen Orte. Sie hatte es nämlich ausdrücklich abgelehnt, die Neutralität in den Zweckartikel der Bundesverfassung aufzunehmen und sie dadurch zu überhöhen. Sie tat das mit der klugen Begründung, man könne nicht wissen, ob die Neutralität «einmal im Interesse der eigenen Selbständigkeit verlassen werden müsse». Diesen Gedanken aufgreifend, schrieb ich schon 1990 bei der Neupositionierung der Schweizer Neutralität nach dem Ende des Kalten Krieges: «Sollte sich dabei ergeben, dass die Neutralität ihre Funktion verloren hat oder die Schweiz an der Wahrung ihrer nationalen Interessen hindert, so müsste die Neutralität durch andere adäquate Instrumente ersetzt werden. Die Neutralität soll nur so lange ein aussenpolitisches Mittel bleiben, als sie besser als andere Konzepte zur Verwirklichung der nationalen Interessen zu dienen vermag. Sie ist weder hinsichtlich ihrer Anwendung noch ihrer Dauer unveränderbar.»

Völkerrechtlich ist die Schweiz durchaus berechtigt, ihre Neutralität einseitig aufzugeben.

Die Eidgenossenschaft hat historisch gesehen den völkerrechtlichen Status der dauernden Neutralität selbst gewählt. Sie hat bei vielfachen Gelegenheiten ihren Willen zur Neutralität bekundet, hat aber nie eine völkerrechtliche Verpflichtung zur dauernden Neutralität übernommen oder anerkannt. Daher besteht für die Schweiz keine Pflicht, diesen Status für alle Zukunft aufrechtzuerhalten. Ebenso kann die Schweiz auch das Recht für sich in Anspruch nehmen, ihre Neutralität gewandelten Verhältnissen anzupassen und neu zu umschreiben. Ihr steht in diesem Bereich ein weiter Gestaltungsspielraum offen.

Historisch hat die Schweiz denn auch das Instrument der Neutralität immer wieder flexibel den internationalen Notwendigkeiten und den eigenen Interessen angepasst. So hat zum Beispiel der Bundesrat nach dem Ersten Weltkrieg eine «differenzielle» Neutralität gewählt und ist dem Völkerbund beigetreten. Nach dessen Scheitern ist er zur «integralen» Neutralität zurückgekehrt. Infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges des Iraks gegen Kuwait und der Verurteilung durch den UNO-Sicherheitsrat war 1990 allen einsichtig, dass sich die Schweiz auf die Seite der Völkergemeinschaft stellen muss. Im Gegensatz zu früher hat sie sich folglich an Wirtschaftssanktionen beteiligt. In seinem Bericht zur Neutralitätspolitik von 1993 kommt der Bundesrat überdies zum Schluss, dass ein Beitritt der Schweiz zur UNO oder zur EU durchaus mit der Schweizerischen Neutralität vereinbar sei – etwas, das zuvor während Jahrzehnten ausgeschlossen wurde.

Dies waren alles logische, aussenpolitische Schritte, die von der Mehrheit der Schweizer Bevölkerung mitgetragen wurden. Wohl auch, weil man diese Schritte bewusst verschleierte, indem man ihnen immer wieder ein neues **Neutralitäts-Mäntelchen** umhängte. 1990 sprachen wir von einer «rein militärischen», später von einer «aktiven» und kürzlich von einer «kooperativen Neutralität». Man füllt den Begriff je nach Bedarf mit weiteren Elementen, z. B. Frieden, Menschenrechten, Solidarität, Moral. Hauptsache man kann behaupten, man behalte die Neutralität als Maxime bei. Man spricht von Neutralität**spolitik** und stellt fest, dass man das Neutralitäts**recht** einhält. Das gefällt uns, denn wir müssen uns nicht an starre Regeln halten, sondern an wandelbare Begriffe, die grosse Flexibilität – oder Opportunismus – zulassen. Und innenpolitisch kann man verkünden: die Schweiz bleibt neutral.

Wegen des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine und der sich anbahnenden Kooperation von Russland und China steht die Eidgenossenschaft wiederum an einer Wegscheide und muss sich – nüchtern – die Frage stellen: Nützt oder schadet die dauernde Neutralität unserem Land? Es geht darum, emotionslos festzulegen, wie die Schweiz ihre Werte und Ziele am besten durchsetzen kann.

Das EDA definiert die **aussenpolitischen Ziele** wie folgt: «Die Aussenpolitik dient der Wahrung der Schweizer Interessen, der Unabhängigkeit, dem Wohlstand und der Sicherheit des Landes. Zudem soll sie die Werte der Schweiz fördern: Menschenrechte,

Demokratie, Frieden, Linderung von Not und Armut sowie Umweltschutz.»¹

Die Grundsatzfrage lautet: Hilft uns die Neutralität dabei? Um die Frage zu beantworten, müssen wir einen Blick auf die Funktionen der Neutralität werfen.

Funktionen der Neutralität

Traditionell hatte die Neutralität vier **Funktionen**:

1. Zum Ersten hatte die Neutralität eine **geopolitische Stabilisierungsfunktion**. Die Eidgenossenschaft musste während Jahrhunderten, insbesondere wegen ihrer zentralen Lage mit wichtigen Alpenpässen, befürchten in die militärischen Konflikte ihrer europäischen Nachbarländer hineingezogen zu werden. Die Neutralität war die kluge Antwort der Schweiz auf die Bedrohung durch den Kampf rivalisierender europäischer Mächte. Damit lag die Neutralität der Schweiz «im besten Interesse Europas», wie 1815 auf dem Wiener Kongress festgestellt wurde. Sie war ihr Beitrag zum Gleichgewicht und zur Stabilität auf dem europäischen Kontinent.

Weil die Feindschaft zwischen unseren Nachbarn glücklicherweise seit 1945 überwunden und ein Krieg unter westeuropäischen Ländern nicht mehr denkbar und militärisch gar nicht mehr machbar ist, ging der geostrategische Wert und die Stabilisierungsfunktion der Schweizer Neutralität nach und nach verloren. Wenn man unsere Nachbarn heute fragt, liegt die Schweizer Neutralität nicht mehr im Interesse Europas, sondern ist ein hinderliches Artefakt. Daher muss sich die Schweiz fragen, wie sie auf andere Art und Weise zur militärischen Stabilität Europas beitragen kann. Diese Suche nach Alternativen, welche unsere Mitgliedschaft in der westlichen Wertegemeinschaft unterstreichen, gleichzeitig aber auch mit der unserer Neutralitätspolitik vereinbar sind, fällt der Eidgenossenschaft allerdings sichtlich schwer.

2. Zum Zweiten hatte die bewaffnete Neutralität für die Schweiz eine militärische **Sicherheitsfunktion**. Sie diente zusammen mit einer starken Armee der Verteidigung unseres Landes gegen einen Aggressor. Wo ist heute dieser Aggressor? Gegen wen verteidigen wir uns? Gegenüber unseren Nachbarn? Sicherlich nicht. Weil die Schweiz mitten in Europa liegt, ist es höchst unwahrscheinlich, dass sich ein militärischer Angriff gegen sie allein richten würde. Vielmehr würden wohl mehrere westeuropäische Länder gleichzeitig angegriffen

¹ <https://www.eda.admin.ch/aboutswitzerland/de/home/politik-geschichte/die-schweiz-und-die-welt/aussenpolitik.html#:~:text=Die%20Aussenpolitik%20dient%20der%20Wahrung%20der%20Schweizer%20Interessen%2C,Frieden%2C%20Linderung%20von%20Not%20und%20Armut%20sowie%20Umweltschutz.>

und sie müssen sich gemeinsam mit der Schweiz zur Wehr setzen. Die logische Konsequenz: Nur wenn sich die Eidgenossenschaft zu Friedenszeiten mit interoperablen Waffensystemen ausrüstet und bei den militärischen Übungen ihrer Nachbarn teilhat, kann sie im Ernstfall Erfolg haben – auf jeden Fall mehr, als wenn sie auf sich allein gestellt ist. Die Grenzen der autonomen Verteidigungsfähigkeit der Schweiz sind schon lange erreicht. Wenn Sicherheit und Unabhängigkeit die obersten Ziele des Staates sind, dann ist eine enge Zusammenarbeit mit dem europäischen Umfeld zur militärischen Verteidigung schlichtweg unabdingbar. Dabei könnten wir aber den Mythos Neutralität nicht mehr aufrechterhalten. Schweizer Generäle sind sich einig, dass sich bei gewissen Sicherheitsaufgaben, namentlich im Bereich der Luftverteidigung, der Abwehr von Marschflugkörpern oder auch der Cyberabwehr eine Zusammenarbeit schon im Frieden aufdrängt. Wie wollen wir das gegenüber Ländern wie Russland oder China in Hinblick auf unseren Status der dauernden Neutralität rechtfertigen? Weil Bedrohung heute am besten in einem grossen Verbund bekämpft werden kann, treten unsere neutralen Freunde Finnland und Schweden der NATO bei. Sie geben damit aufs Beste zu, dass ihre Neutralität bezüglich des Kampfs gegen viele Formen der modernen Kriegsführung – und natürlich gegen Russland - keine Funktion mehr hat. Weil Neutralität mittlerweile der Sicherheit schadet, wird sie durch Kooperation ersetzt.

3. Zum Dritten war eine zentrale Funktion unserer Neutralität gegen innen gerichtet. In der durch vielfache Interessens-, Konfessions- und Sprachgegensätze geprägten Eidgenossenschaft schützte eine Politik des Stillsitzens und der aussenpolitischen Enthaltensamkeit vor Spaltung und Auflösung. Die Neutralität hatte eine stabilisierende, **innere Friedensfunktion**. Sie entsprang der Erkenntnis, dass die vielfachen Gegensätze in einem diversen Staatenbund nur durch aussenpolitische Neutralität überbrückt werden konnten. Auch diese Funktion ist zum Glück obsolet geworden. Die aussenpolitischen Interessengegensätze zwischen einzelnen Kantonen wurden durch den Bundesstaat eingebunden. Die konfessionelle Spaltung ist längst überwunden. Die sprachlichen und kulturellen Unterschiede, die noch im Ersten Weltkrieg eine Rolle spielten, haben angesichts des freundschaftlichen Ausgleichs unserer Nachbarn und deren Integrationen in der EU an Schärfe eingebüsst.
4. Zum Vierten hat die Neutralität eine **Dienstleistungsfunktion**, und das bis heute. Sie trägt dazu bei, dass die Schweizer Diplomatie «Gute Dienste» zwischen Konfliktstaaten leisten kann. Darauf sind wir zu Recht stolz. Wir beweisen damit unsere Nützlichkeit für die Staatengemeinschaft und schaffen Wohlwollen. Allerdings ist für diese Dienstleistung Neutralität keine zwingende Voraussetzung.

Auch andere nicht neutrale Staaten, sogar Grossmächte, internationale Organisationen oder Private können Gute Dienste leisten und tun dies mehr und mehr. Jene der Schweiz wurden in den letzten Jahren wenig nachgefragt. Es ist exemplarisch, dass Russland die entsprechenden Dienste der Schweiz bezüglich der Ukraine ablehnt. Übrigens sind die Guten Dienste der Schweiz eine Auswirkung, nicht die Ursache der Neutralität. Die Schweiz hat ihre Neutralität historisch nicht gewählt, um für anderen Staaten derartige Dienste zu erbringen. Die Schweiz kann sie daher weiterhin leisten, auch wenn sie auf die Neutralität verzichtet.

Meine Konklusion:

Die Funktionen der Neutralität für die Schweiz sind zum grössten Teil weggefallen.

Neutralität schadet der Schweiz international

Es kommt ein weiterer Aspekt hinzu: Die Neutralität ist für die Schweiz nur von Wert, wenn sie international anerkannt und akzeptiert wird. Fakt ist, dass die Schweiz nicht mehr als neutral wahrgenommen wird – weder von Russland, noch vom Westen. Als der Bundesrat im Februar 2022 eine Beteiligung an den Sanktionen beschloss, sagte Präsident Biden im US-Kongress: «Auch die Schweiz fügt Russland Schmerzen zu und unterstützt die Menschen in der Ukraine.» Die New York Times meinte: «Die Schweiz will russische Guthaben einfrieren und damit eine Tradition der Neutralität aufgeben.» Das Instrument der Schweizer Neutralität wird im Ausland schlichtweg nicht begriffen. Bereits für zu lange Zeit schlängelt sich der Bundesrat um Grundsatzfragen herum und formt das Konzept der Neutralität nach Belieben.

Doch was nützt ein Mittel der Aussenpolitik, wenn es auf internationaler Ebene nicht mehr verstanden und akzeptiert wird?

Als wäre dem nicht genug, schädigt unsere militärische Neutralität, insbesondere das Waffenausführverbot, die Wertschätzung und Reputation der Schweiz bei den westlichen Staaten. Die Eidgenossenschaft wird als egoistisch eingestuft, als ein Land, das im Kampf des «Guten» gegen das «Böse» nicht nur abseitssteht, sondern sogar der westlichen Wertegemeinschaft Knüppel zwischen die Beine wirft. Aus westlicher Sicht würde mit der Lieferung von 100 bei uns eingemotteten Leopard II Panzern an Deutschland die Sicherheit gestärkt und der Ukrainekrieg verkürzt. Was hat die Sicherheit Europas dereinst davon, wenn wir unter dem Vorwand der Neutralität auf den Panzern hocken bleiben und sie in zehn Jahren verschrotten, weil sie veraltet sind? Haben wir dann wirklich im Sinne der Unabhängigkeit und Sicherheit der Schweiz gehandelt? Durch das mit der Neutralität begründete Nichthandeln verlieren wir bei westlichen Partnern zunehmend an Rückhalt und Ansehen. Am Schluss stehen wir alleine da, geächtet und verachtet von West bis Ost. Wir werden als nationalegoistisch suspektes Land wahrgenommen, das die Neutralität als Vorwand für Nicht-Engagement gebraucht. Kommt verschlimmernd hinzu, dass wir im militärischen Bereich offensichtliche Trittbrettfahrer sind. Denn obwohl die Schweiz das Armeebudget massiv aufstocken will, ist sie noch weit entfernt vom zwei-Prozent-Ziel der NATO. Wir profitieren vom Schutzschirm der Allianz, ohne die Lasten eines Mitgliedsstaates zu tragen.

Schlussfolgerung

Da das Ansehen eines Landes heute wichtig für den Erfolg seiner Aussen- und Wirtschaftspolitik und für den Geschäftserfolg seiner Unternehmen ist, schadet die neutrale Aussenpolitik den Schweizer Interessen mehr als das sie uns etwas bringt. Wir können wohl kaum erwarten, dass uns die Regierungen der westlichen Welt bei nächster Gelegenheit politisch, wirtschaftlich oder sicherheitspolitisch entgegenkommen. An dieser Form der Neutralität freuen sich nur Länder wie Russland und China sowie einige wenige asiatische, afrikanische und lateinamerikanische Staaten. Aber sind diese Regierungen, die zumeist unsere demokratischen, rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Werte nicht teilen, relevanter für uns als der «Westen», mit dem wir 65 Prozent unseres Wirtschaftsaustausches haben?

Das Fazit ist für mich deutlich: unsere Neutralität ist obsolet geworden; sie erfüllt viele ihrer traditionellen Funktionen nicht mehr; sie schadet der Schweiz sogar. Weshalb wollen wir an einem Prinzip festhalten, das seine Wirkung verloren hat? Weshalb sollen wir dieses Instrument sogar überhöhen, in die Verfassung schreiben und damit unsere aussenpolitische Handlungsfähigkeit noch weiter einschränken? Allein aus Tradition? Die Hellebarde hat den Schweizer Kämpfern einige Jahrhunderte lang gut gedient. Heute rüsten wir unsere Soldaten nicht mehr damit aus. Wieso verlangen wir von unseren Diplomaten, bei der Bewältigung der grossen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts ein Instrument zu benutzen, das nicht mehr zeitgemäss und sogar schädlich ist?